

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemein**

(1) Die Samtgemeindebüchereien in den Gemeinden Hollenstedt und Moisburg sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie dienen der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Büchereien im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden durch Aushang, sowie im Internet bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der/Die Benutzer/in bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.

(2) Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.

(3) Auch Minderjährige können Benutzer/in werden. Für die Anmeldung ist dessen Unterschrift sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der/die

gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.

(4) Die Benutzerin/Der Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

(1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis, der eine Ausweisnummer sowie die Unterschrift der Benutzerin / des Benutzers enthält, zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

#### **§ 5 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Ausleihdauer für DVD's beträgt 1 Woche.  
Die Ausleihdauer beträgt für alle übrigen Medien 3 Wochen.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf über das Internet, per Mail, telefonisch oder in den Büchereien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gem. § 13 Nr. 3 zu entrichten.

(4) Die Anzahl der Medien, die eine Benutzerin / ein Benutzer gleichzeitig ausleihen darf, wird auf 25 Stück begrenzt.

(5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(6) Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn der/die Benutzer/in eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, der/die Benutzer/in werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrem Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.

(7) Zwischen den Büchereistandorten Hollenstedt und Moisburg besteht für Bücher ein interner Austausch. Für die Inanspruchnahme entstehen keine Kosten.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Büchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden. Es gelten dann auch die Benutzungsvorschriften der entsendenden Bibliothek.

## **§7 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie/Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet

(2) Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, sind die Medienkosten zu ersetzen.

Die Auslagen bemessen sich wie folgt nach dem Zeitwert des Mediums incl. Medieneinbandkosten:

- bis zu 2 Jahre seit Inventarisierung = Wiederbeschaffungswert
- bis zu 4 Jahre seit Inventarisierung = 50 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- mehr als 4 Jahre seit Inventarisierung = 25 v.H. des Wiederbeschaffungswertes

(3) Die Benutzerin/Der Benutzer oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadensfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

(4) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher/in der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzung oder Beschädigungen.

(5) Hat ein/e Benutzer/in ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

## **§ 8 Internet**

- (1) Die Internetbenutzung ist nur eingetragenen Benutzern/Benutzerinnen der Bücherei gestattet.
- (2) Kinder und Jugendliche (Minderjährige) unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Kindern unter 12 Jahren ist die Nutzung des Internets nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten erlaubt.
- (3) Die Bücherei hat keinen Einfluss auf die Inhalte im Internet. Sie kann daher keine Verantwortung über die Verfügbarkeit, Qualität und die Richtigkeit der Informationen übernehmen.
- (4) Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z. B. pornographische oder rassistische Darstellungen) im Internet ist untersagt. Es ist verboten, Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.
- (5) Es dürfen keine Änderungen oder Manipulationen am PC vorgenommen werden. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss von der Internet-Benutzung. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden trägt der/die Benutzer/in.
- (6) Die Zugangsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (7) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausgedruckt werden. Das Urheberrecht beim Kopieren von Texten, Bildern, Software usw. ist zu beachten.
- (8) Eine Garantie für virenfreie Software wird nicht übernommen. Kopierte oder mitgebrachte Software darf auf den PC's der Bücherei nicht verwendet werden.

## **§ 9 Hausordnung**

- (1) Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skates in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Dem/Der Leiter/in der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Haftungsausschluss**

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände der Benutzer/innen.

(2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

## **§ 11**

### **Ausschluss von der Benutzung**

(1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden.

(3) Wer von der Benutzung der Bücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entlehene Medien und den Benutzerausweis unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines zeitlich begrenzten Benutzungsausschlusses wird der Benutzerausweis verwahrt und nach Ablauf der Zeit des Ausschlusses an den/die Benutzer/in zurückgegeben

## **§ 12**

### **Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Büchereien in Hollenstedt und Moisburg werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises (Benutzungsgebühr für 12 Monate inkl. aller Medien)

1.1 Familienleseausweis	30,00 €
1.2 Einzelausweis	20,00 €
1.3 Minderjährige	kostenlos
1.4 Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende mit Ausweis	10,00 €

2. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium (Versäumnisgebühr)

2.1 Erwachsene	2,00 €
2.2 Minderjährige	0.50 €

3. Beschaffen eines Mediums im Deutschen Leihverkehr (Fernleihgebühr)

5,00 €

4. Bei Benachrichtigung durch die Bücherei sind die anfallenden Kosten zu erstatten

5. Ausdruck vom PC, je Seite 0,20 €

6. Internetbenutzung, je angefangene 30 Minuten 0,75

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig die:

1. Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit deren Ausstellung für jeweils 12 Monate,
2. Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist,
3. Fernleihgebühr mit der Bereitstellung des Mediums,
4. die Kosten für die Benachrichtigung nach § 13 Abs. 1 Ziffer 6,
5. Die Gebühr für die Ausdrücke vom PC mit der Fertigstellung
6. die Gebühr der Internetnutzung nach Beendigung,

### **§ 13 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber des Benutzerausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

### **§ 14 Auslagen**

(1) Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der Wiederbeschaffung (inkl. der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend gemacht.

(2) Auslagenschuldner/in ist, wer

1. eine Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Missbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
3. entliehene Medien nicht zurück gibt

### **§ 15 Verwaltungszwangsverfahren**

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

### **§ 16**

## **Inkrafttreten**

Diese Büchereibenutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Büchereibenutzungs- und Gebührensatzung vom 10.01.2003 außer Kraft

Hollenstedt, den 18.12.2015

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping letters that appear to be 'HA'.

Heiner Albers  
Samtgemeindebürgermeister